

## FAQ zum Landesförderprogramm

### „Kulturelle Bildung und Partizipation im Land Brandenburg“

Wir empfehlen: Bevor Sie die FAQ lesen, werfen Sie doch einen Blick in die [Förderrichtlinien](#) zum Programm. Diese geben einen guten Überblick über alle Punkte, die bei der Antragsstellung inhaltlich und formal überdacht werden müssen.

#### 1. Was versteht das Land Brandenburg unter kultureller Bildung?

Wir sagen vereinfacht, Kulturelle Bildung ist Bildung in den Künsten durch die Künste. Der Begriff der Kunst ist dabei weitgefasst und reicht von Architekturvermittlung bis Zirkuspädagogik. Für Ihren Antrag können Sie sich an den Angaben des Landes Brandenburg orientieren. Eine Definition für Kulturelle Bildung finden Sie in den [Förderrichtlinien](#) sowie auf der [Webseite des MWFKs](#) und in der [kulturpolitischen Strategie des Landes Brandenburg](#).

Wenn Sie noch nicht schlüssig sind, ob Ihr Projekt Kulturelle Bildung fördert, sprechen Sie uns an.

#### 2. Wer kann einen Antrag stellen?

Ein Antrag kann nicht von natürlich Personen – also Einzelpersonen – gestellt werden. Der Antragsteller muss eine juristische Person sein und eine der folgenden Rechtsformen haben

- gemeinnütziger Verein
- gemeinnützige GmbH
- gemeinnützige Stiftung
- Gemeinde
- Stadt

Der Antragsteller sollte eine konkrete umsetzbare Projektidee haben. Er darf noch nicht mit dem Projekt begonnen haben. Ein Antrag sollte dann gestellt werden, wenn Idee, Konzept und Finanzierungsplan durchdacht sind.

Der Antragsteller muss seinen Sitz nicht zwingend in Brandenburg haben. Wichtig ist, dass das Projekt in Brandenburg stattfindet.

Wir empfehlen: Wenn Sie eine Einzelperson sind, machen Sie sich auf die Suche nach passenden Kooperationspartnern. In Zusammenarbeit mit Schulen sind dies häufig Schulfördervereine.

Manchmal können wir dabei helfen zu vermitteln. Sie haben eine Projektidee? Sprechen Sie uns an.

#### 3. Wann sind die Antragsfristen?

Die Antragsfristen für die Förderlinie I ist jeweils am 15. Mai und 15. Oktober. Die Antragsfrist für die Förderlinie II ist jeweils zum 15. Oktober.

Zu diesen Fristen muss der Antrag digital über das Förderportal der BKG eingehen, ein rechtskräftig unterschriebener Antragsausdruck muss im Anschluss per Post nachgereicht werden an:

Brandenburgische Gesellschaft für Kultur und Geschichte gGmbH  
Plattform Kulturelle Bildung  
Schloßstraße 12  
14467 Potsdam

#### **4. Was ist der Unterschied zwischen Förderlinie I und Förderlinie II**

Das Landesförderprogramm hat zwei Förderlinien.

##### **Förderlinie I: Projektförderung**

- In der Förderlinie I werden Projekte unterstützt, die neuartige und impulsgebende Herangehensweisen an die Vermittlung von Kunst und Kultur oder kreative Fortführungen bewährter Methoden und Formate entwickeln,
- noch nicht begonnen haben und
- bis zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres abgeschlossen sind.

Die Förderung erfolgt als Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 80 % Ihrer zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, im begründeten Ausnahmefall kann die Förderung 100% betragen. Die Mindestfördersumme beträgt 2.500 Euro. Eine Antragstellung ist zum 15.05. und 15.10. eines Jahres möglich.

##### **Förderlinie II: Strukturförderung**

In der Förderlinie II werden Vorhaben unterstützt, die

- mit einer Laufzeit bis maximal drei Jahren konzipiert sind,
- die Entwicklung und Festigung langfristig wirksamer Strukturen der Kulturvermittlung zum Inhalt haben, die über das Projektende hinauswirken bzw. bestehen bleiben.

Die Förderung erfolgt als Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 80% der Gesamtausgaben. Die Mindestfördersumme beträgt 20.000 Euro. Eine Antragstellung ist immer zum 15.10. eines Jahres möglich.

#### **5. Was muss ich bei der Planung der Finanzen bedenken?**

Im Förderprogramm kann nur eine anteilige Finanzierung des Projektes von höchstens 80% beantragt werden. Das heißt, Ihr Finanzierungsplan muss **Eigen- und/oder Drittmittel** in der anteiligen Höhe der Projekt-Gesamtkosten von **mindestens 20%** aufweisen.

Projekte mit besonderem Landesinteresse können im Ausnahmefall auch mit 100% gefördert werden.

#### Was sind Eigenmittel?

Eigenmittel sind Mittel, die der Antragssteller – z. B. einem gemeinnützigen Verein – zur Verfügung stehen. Das können Mitgliedsbeiträge sein, die auf dem Konto des Vereins eingehen, oder auch Spenden, die zur Unterstützung des Vereins ausgewiesen sind.

Unbare Mittel, z.B. die Anrechnung von ehrenamtlichen Arbeitsstunden, sind leider nicht möglich.

#### Was sind Drittmittel?

Drittmittel sind Mittel, die der Antragssteller von anderen Stellen einwirbt. Das können auch weitere öffentliche Fördermittel sein (z.B. von Seiten der Stadt, in der das Projekt stattfindet) oder auch private Sponsoren. Auch Teilnehmerbeiträge und Eintritte, die speziell für das beantragte Projekt erhoben werden, sind Drittmittel.

Wenn Sie sich unsicher sind, was Sie im Finanzierungsplan als Dritt- und Eigenmittel ausweisen, sprechen Sie uns an, wir helfen gern weiter.

Zum Zeitpunkt der Antragsstellung müssen andere Förderzusagen noch nicht vorliegen. Erst wenn der Fördervertrag ausgestellt wird, müssen andere Förderzusagen vorliegen

### **6. An welche Anhänge zum Antragsformular muss ich denken?**

Folgende Unterlagen müssen bei der Antragsstellung digital hochgeladen werden. Ohne diese Unterlagen kann der Antrag nicht eingereicht werden.

-Nachweise zur Rechtsform und Gemeinnützigkeit des Antragsstellers. Bei der Rechtsform Verein sind das z. B. folgende Unterlagen:

- Auszug aus dem Vereinsregister/Handelsregister
- Satzung des Vereins/Gesellschaftsvertrag
- Aktueller Freistellungsbescheid

### **7. Warum muss ich das Formular auch per Post schicken?**

Der Antrag muss auch per Post bei der Plattform Kulturelle Bildung eingereicht werden, da wir für seine Gültigkeit eine Original-Unterschrift benötigen.

### **8. Wer entscheidet über die Bewilligung oder Ablehnung meines Antrags?**

Über die Bewilligung oder Ablehnung des Antrags entscheidet eine Jury, die nach Ende der Antragsfrist tagt. Der Jury sitzen u. a. die Leiterinnen der Plattform Kulturelle Bildung Brandenburg, die Geschäftsführung der Brandenburgischen Gesellschaft für Kultur und Geschichte gGmbH, ein Mitglied des Verbandes der Kunst- und Musikschulen des Landes Brandenburg, Vertreter:innen aus der Kulturpolitik und Kultureinrichtungen sowie ein nichtstimmberechtigtes beratendes Mitglied des MWFK bei.

**9. Wann und wie erfahre ich ob mein Antrag bewilligt oder abgelehnt wurde?**

Über die Bewilligung oder Ablehnung des Antrags wird in der Jurysitzung entschieden. Diese findet kurz nach Fristende (für gewöhnlich 3 bis 4 Wochen später) statt. Die Entscheidung wird innerhalb eines Tages getroffen, die Bewilligungen und Ablehnungen möglichst zeitnah versandt. Das bedeutet, Sie können ca. sechs Wochen nach Ende der Antragsfrist mit einer Entscheidung rechnen.